

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung
der Unterkünfte für Geflüchtete
der Stadt Kempten (Allgäu)
(Geflüchtetenunterkunftsgebührensatzung – GUGS)**

Vom:

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) unterhält Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Unterbringung von Geflüchteten nach der Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für Geflüchtete in der Stadt Kempten (Geflüchtetenunterkunftsbenutzungssatzung – GUGS).

(2) Für die Benutzung der Unterkünfte für Geflüchtete nach § 1 Abs. 1 Satz 1 GUGS sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner/innen sind alle Personen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 benutzen, soweit nicht eine Gebührenbefreiung gemäß § 3 dieser Satzung besteht.

(2) Mehrere Benutzer, denen Räume zur gemeinsamen Nutzung überlassen sind, haften als Gesamtschuldner, werden aber nur anteilig in Höhe des auf sie entfallenden Nutzungsteils herangezogen, wenn sie nicht verheiratet, verwandt, verschwägert sind oder in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft leben. Gebührensschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Kempten (Allgäu) schriftlich übernehmen.

**§ 3
Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung**

(1) Solange für Personen und Bedarfsgemeinschaften i. S. d. §§ 2 oder 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) Kosten nach dem AsylbLG oder nach sonstigen Vorschriften erstattet werden, werden keine Gebühren erhoben. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.

(2) Gebührensschuldner, die dem Personenkreis des Art. 1 Aufnahmegesetz (AufnG) zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei

denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. Die Gebührenbefreiung entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.

(3) Für Benutzer bzw. Benutzerinnen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird bei der Festsetzung der monatlichen Gebühren für die Unterbringung in einem Mehrbettzimmer ein Abschlag in Höhe von 50% auf den für den Unterkunftstyp fälligen Gebührensatz vorgenommen.

(4) Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

(5) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt an erhoben, von dem die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.

(6) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung der Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.

§ 3 Bemessung der Gebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richten sich nach der Dauer der Benutzung.

(2) Benutzungsgebühren werden als Monatsgebühren erhoben.

(3) Die Gebühren setzen sich aus einer Nutzungsgebühr und Gebühren für Haushaltsenergie zusammen.

(4) Bei der Festsetzung der Gebühren für Teile des Monats wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühren erhoben.

(5) Die Benutzungsgebühren betragen monatlich die in Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Gebühren.

(6) Die in Anlage 1 festgesetzte Höhe der Nutzungsgebühr und der Gebühren für Haushaltsenergie sind in regelmäßigen Abständen spätestens nach zwei Jahren zu überprüfen und zu aktualisieren.

§ 5

Entstehung und Wegfall der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Tag des Einzugs in die Einrichtung nach § 1. Für alle folgenden Monate entsteht die Gebühr jeweils am Ersten eines jeden Monats. Sofern die Gebührenpflicht von einem Einkommen abhängig ist, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Wegfall des Leistungsanspruchs nach dem AsylbLG. Sofern die Gebührenpflicht von verfügbarem Vermögen abhängig ist, wird dieses berücksichtigt, sobald und soweit die Benutzer bzw. Benutzerinnen der Unterkunft für Geflüchtete oder die mit ihm bzw. ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können.

(2) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Unterkunft. Werden die Schlüssel der Unterkunft aus Gründen, die der Benutzer bzw. die Benutzerin zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen. Die Stadt Kempten (Allgäu) kann von der Erhebung absehen.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 3 Satz 2.

§ 7

Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

(1) Stundung, Erlass, Aufrechnung sowie Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung (AO).

(2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete der Stadt Kempten (Allgäu) (Geflüchtetenunterkunftsgebührensatzung – GUGS)

- 1) Die volle monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer Unterkunft in den öffentlichen Einrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten nach der Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete der Stadt Kempten (Allgäu) beläuft sich auf:

Nutzungsgebühr pro Monat	85,00 €
Gebühr für Haushaltsenergie pro Monat	<u>55,00 €</u>
Benutzungsgebühr gesamt pro Monat	140,00 €

- 2) Bei der Festsetzung der monatlichen Benutzungsgebühr ist je nach Unterkunftstyp ein Abschlag auf die volle Benutzungsgebühr vorzunehmen.

Unterkunftstyp	Einzelzimmer	Zweibettzimmer	Mehrbettzimmer bis 4 Betten	Mehrbettzimmer ab 5 Betten + sonstige Unterkünfte
Benutzungsgebühr x Faktor	1	0,85	0,7	0,5
monatliche Benutzungsgebühr	140,00 €	119,00 €	98,00 €	70,00 €

- 3) Bei der Anzahl der Betten wird auf die Kapazität abgestellt.
- 4) Der am ersten Tag eines Monats bewohnte Unterkunftstyp gilt auch bei Wechsel des Unterkunftstyps während des laufenden Monats als bis zum Ende des Monats bewohnt.
- 5) Für gebührenpflichtige Personen, die in einem Verwandtschaftsverhältnis (§ 1589 BGB) stehen, Ehegatten oder Lebenspartner sind oder in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft leben und denen zusammen eine Unterkunft zur alleinigen Nutzung überlassen wurde, beträgt die Nutzungsgebühr monatlich, abweichend von Abs. 1 je

Quadratmeter Wohnfläche 7,10 EUR, geteilt durch die Anzahl der gebührenpflichtigen Personen, die zusammen in der Unterkunft leben.

- 6) Bei einer alleinigen Nutzung einer Unterkunft nach Abs. 5 wird zusätzlich die Gebühr für Haushaltsenergie für die Anzahl der untergebrachten gebührenpflichtigen Personen erhoben. Für gebührenpflichtige Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird ein Abschlag von 50 % auf die Gebühr für Haushaltsenergie vorgenommen.